



Antrag einer Zisternennutzung/ Brauchwassernutzung

Absender

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon/Handy	

Erklärung:

Auf dem oben genannten Grundstück soll eine Zisterne genutzt werden (Regentonne fällt nicht hierunter)

Fassungsvermögen (cbm)	
Inbetriebnahme am (Monat/Jahr)	
Speisung der Zisterne mit (z.B. Dachablauf)	

Nutzung für:

- Toilettenspülung
- Waschmaschine
- Gartenbewässerung
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Eine Lage- und Installationsplan (Zisterne/Verteilsystem/Anschluss an Abwasseranlage),  
Bescheinigung einer Fachfirma, Regenwasserberechnung ist beigelegt.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweis zur Nutzung einer Zisterne“ habe ich erhalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Hinweis zur Nutzung einer Zisterne/Brauchwassernutzung

Anlagen wie Zisternen können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, wenn Sie nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden. Die gesundheitlichen Risiken können nur dann so gering wie möglich gehalten werden, wenn die zuständigen Behörden/Einrichtungen Kenntnis von dem Vorhandensein solcher Anlagen haben. Daher sind die Errichtung und der Betrieb einer Zisterne beim zuständigen Wasserversorger und ggf. beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Außerdem ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 4 der Wasserversorgungssatzung erforderlich.

Vor der Inbetriebnahme ist vor allem folgendes zu beachten:

1. Die Installation ist entsprechend § 5 der Wasserversorgungssatzung zu installieren (nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden). Diese Arbeiten dürfen nur zugelassene Unternehmen ausführen.
2. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen. Die Rohrleitung der beiden Systeme ist in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden.
3. Es darf auch unter ungünstigen Umständen (z.B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitig Löschwasserentnahme) kein Wasser in das öffentliche Netz fließen. Das Rückfließen oder Rückdrücken von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ist ein Straftatbestand nach dem Bundesseuchengesetz.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler verantwortlich. Nichttrinkwasser-/Entnahmen stellen sind als solche entsprechend zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. Bei Brauchwassernutzungsanlagen, ist ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser Wasserzähler wird durch den Eigentümer besorgt und von einer Fachfirma montiert/installiert. Das Verplomben sowie die Funktionsprüfung, wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Elz überprüft/angebracht.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten stellt zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Unter Umständen können auch Straftatbestände erfüllt sein (z.B. Abgabehinterziehung bei Einleiten von Zisternenwasser in die Kanalisation, ohne das Erfassen durch einen Wasserzähler).

